

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

04.04.1997

Geschäftszahl

97/18/0053

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/12/15 94/18/0966 1

Stammrechtssatz

Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 18 Abs 2 Z 8 FrG 1993 ist das Betretenwerden des Fremden bei einer Beschäftigung, die er nach dem AuslBG nicht hätte ausüben dürfen, durch die dort bezeichneten Organe, nicht hingegen die rechtskräftige Bestrafung des betreffenden Arbeitgebers bzw des strafrechtlichen Verantwortlichen.